VERORDNUNG (EWG) Nr. 601/87 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1987

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 536/87 (2), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Spanien ab dem Wirtschaftsahr 1986/87 anwendbar ist, muß die Verordnung (EWG) Nr. 854/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1863/86 (4), insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Anbaugebiete angepaßt werden.

In Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 sind die Voraussetzungen vorgesehen, unter denen gewisse Erzeuger von der obligatorischen Destillation befreit sind. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen im Wirtschaftsjahr 1985/86 hat sich gezeigt, daß aufgrund dieser Bedingungen ein zu großer Teil der Erzeugung ausgeschlossen wird. Eine Beschränkung der Freistellungen ist verwaltungstechnisch möglich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 854/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„— Gebiet 6: die spanischen Teile der Weinbauzonen C."

2. Artikel 4 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„— Gebiet 6: 27 500 000 hl."

3. Der letzte Satz in Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die vorgenannten Klassen werden insbesondere auf der Grundlage der Ertragsklassen der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 festgelegt."

4. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeuger, die nach etwaigen Abzügen gemäß Artikel 41 Absatz 4 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 insgesamt weniger als fünf Hektoliter Tafelein zur obligatorischen Destillation zu liefern haben, werden von der Verpflichtung nach dem vorstehenden Artikel 41 befreit."

5. In Artikel 14 wird der nachstehende Absatz angefügt:

„(3) Der Verschnitt eines zur Herstellung von Tafelweißwein geeigneten Weins oder eines Weißweins mit einem zur Herstellung von Tafelrotwein geeigneten Wein oder mit einem Tafelrotwein gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Beitrittsakte kann in Spanien zur Destillation geliefert werden. Er wird dazu einem Tafelweißwein der Art A I gleichgestellt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 55 vom 25. 2. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 30.